

**Schachbund
Rheinland-Pfalz e.V.**



Rechts- und Verfahrensordnung

des Schachbundes Rheinland-Pfalz e.V.

vom 10. November 2012

Rechts- und Verfahrensordnung

vom 10. November 1990 in der Fassung der Veröffentlichung; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. November 2007; zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10. November 2012.

Übersicht:

	Seite
§ 1 Grundregeln	RV-3
§ 2 Rechtsgrundlagen	RV-3
§ 3 Unabhängigkeit	RV-3
§ 4 Rechtsprechungen	RV-3
§ 5 Verkündigung der Entscheidungen durch Turnierleiter/neutralen Schiedsrichter	RV-3
§ 6 Tagen des Schiedsgerichtes	RV-3
§ 7 Antragsberechtigte für Entscheidungen des Schiedsgerichtes	RV-4
§ 8 Strafen	RV-4
§ 9 Einlegung von Rechtsmitteln.....	RV-4
§10 Wiederaufnahme	RV-4
§11 Gebühren und Kosten	RV-5
§12 Einfluß von eingelegten Rechtsmitteln	RV-6
§13 Strafen bei mehreren Verstößen	RV-6
§14 Strafverbüßung	RV-6
§15 Verjährung	RV-6
§16 Begnadigung	RV-6
§17 Rechtliches Gehör.....	RV-7
§18 Mitwirkungsausschluß	RV-7
§19 Öffentlichkeit	RV-7
§20 Vertretung	RV-7
§21 Akteneinsicht.....	RV-7
§22 Entscheidungsverfahren	RV-7
§23 Terminbestimmung und Ladung	RV-8

§24 Verhandlungsverlauf	RV-8
§25 Schlußwort und Protokoll	RV-8
§26 Entscheidungen	RV-9
§27 Verkündung der Entscheidung.....	RV-9
§28 Form der Entscheidung.....	RV-9
§29 Zurückverweisung	RV-9
§30 Berichtigung der Entscheidung	RV-9
§31 Wiedereinsetzung	RV-9
§32 Anwendung der StPO und ZPO	RV-9
§33 Vollziehung der Entscheidungen.....	RV-9
§34 Frist für die Anrufung der ordentlichen Gerichte	RV-10
§35 Inkrafttreten.....	RV-10

§ 1 Grundregel

1. Der Schachbund Rheinland-Pfalz (SBRP), seine satzungsgemäßen Organe, die Regionalverbände und die dem Spielbetrieb des SBRP unterliegenden Vereine sowie deren Spieler haben für Recht, Ordnung und Fairneß im Schachsport einzustehen. Es ist ihnen untersagt, die Verbandsinteressen in jedweder Form zu schädigen.
2. Schachliche Vergehen, das sind alle Formen unsportlichen Verhaltens, werden geahndet.

§ 2 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlagen dienen den Rechtsorganen vornehmlich die Satzung und die Ordnungen des SBRP sowie die allgemein verbindlichen Bestimmungen der FIDE und des DSB.

§ 3 Unabhängigkeit

Die Rechtsorgane des SBRP sind in ihren Entscheidungen und ihren Rechtsprechungen unabhängig. Sie sind nur den geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzen des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen.

§ 4 Rechtsprechungen

1. Den Entscheidungen und der Rechtsprechung unterliegen der SBRP, seine satzungsgemäßen Organe, die Regionalverbände und die dem Spielbetrieb des SBRP unterliegenden Vereine sowie deren Spieler.
2. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten kann erst beschritten werden, wenn der Rechtsweg des SBRP gemäß seiner Satzung und seinen Ordnungen erschöpft ist.

§ 5 Verkündigung der Entscheidungen durch Turnierleiter/neutr. Schiedsrichter

1. Der Turnierleiter/neutrale Schiedsrichter treffen ihre Entscheidungen mündlich. Ihre Entscheidungen werden sofort wirksam. Sie haben die Entscheidungen unter Beachtung der Turnierordnung durchzusetzen und die zur Durchführung notwendigen Maßnahmen zu treffen bzw. Verstöße zu ahnden.
2. Proteste haben keine aufschiebende Wirkung.
3. Der Turnierleiter/neutrale Schiedsrichter vermerkt seine Entscheidung bei Mannschaftskämpfen auf der Spielberichtskarte.
4. Bei Blitzmeisterschaften ergeht die Entscheidung nur mündlich. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist nicht gegeben.

§ 6 Tagen des Schiedsgerichts

1. Im Normalfall tagt das Schiedsgericht unter der Leitung seines Vorsitzenden und den gewählten zwei Beisitzern.
2. Im Verhinderungsfall oder bei begründeter Besorgnis der Befangenheit wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter und ein Beisitzer durch einen gewählten stellvertretenden Beisitzer vertreten.
3. Der stellvertretende Beisitzer wird entsprechend dem Vorrang im Alphabet seines Nachnamens berufen.
4. Sind sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert oder befangen, entscheidet das Schiedsgericht durch seine Beisitzer.
5. Von den stellvertretenden Beisitzern hat derjenige Vorrang, der im Alphabet seines Nachnamens zuerst kommt. Die Beisitzer wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden.

6. Reicht der Personenkreis des §7 der Satzung für die Besetzung des Schiedsgerichts bei Verhinderung bzw. begründeter Besorgnis der Befangenheit nicht aus, so kann der Präsident des SBRP andere Personen benennen. Dabei dürfen Personen nicht berufen werden, deren Vereine bzw. Spieler in dem zur Entscheidung anstehenden Falle betroffen sind.
7. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§ 7 Antragsberechtigte für Entscheidungen des Schiedsgerichts

1. In Turnierordnungsfragen richtet sich die Berechtigung für die Anrufung des Schiedsgerichtes ausschließlich nach der Turnierordnung.
2. In allen übrigen Satzungs- und Ordnungsfragen des SBRP ist antragsberechtigt jeder, der ein berechtigtes rechtliches Interesse geltend macht.
3. In Satzungs- und Ordnungsfragen der Regionalverbände kann das Schiedsgericht des SBRP unter den gleichen Voraussetzungen angerufen werden, wenn diese in den Ordnungen des jeweiligen Unterverbandes vorgesehen ist.

§ 8 Strafen

1. Statt einer Strafe oder einer solchen kann auch eine Verurteilung zu Schadensersatz in einer durch das Urteil bestimmten Höhe erfolgen.
2. In Fällen von geringer Bedeutung oder bei geringer Schuld kann von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden.
3. Die Verhängung von Ordnungsgeldern bis zu einer Höhe von 1000 € ist zulässig.

§ 9 Einlegung von Rechtsmitteln

1. Jedes Rechtsmittel ist bei dem für seine Entscheidung zuständigen Rechtsorgan einzulegen oder bei dem Organ, dessen Entscheidung angefochten wird. Letzteres Organ hat binnen drei Tagen alle Unterlagen an die obere Instanz weiterzuleiten.
2. Auf Antrag ist eine Verweisung von einem unzuständigen Organ an das zuständige möglich.
3. Wird ein Rechtsmittel bei einem unzuständigen Organ eingelegt, ist dieses zur unverzüglichen Abgabe an das zuständige Rechtsorgan verpflichtet. Verzögerungen, die hierdurch eintreten, gehen zu Lasten des Rechtsmittelführers. Verzögerungen, die das zur Abgabe verpflichtete Organ verschuldet, bleiben bei der Fristberechnung außer Betracht. Die Entscheidung hierüber trifft das zuständige Rechtsorgan.

§ 10 Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens bedarf der Genehmigung des Präsidenten SBRP nach Anhörung des Schiedsgerichts.
2. Die Wiederaufnahme ist sowohl zu Gunsten als auch zu Ungunsten zulässig.
3. Sie ist aber nur statthaft, wenn neue sichere Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen zum Erfolg des Rechtsmittels geführt hätte oder eine wesentliche mildere oder härtere Bestrafung zur Folge gehabt hätte. Tatsachen oder Beweismittel, welche der Betroffene in dem vorausgegangenen Verfahren kannte oder hätte kennen müssen, können einen Wiederaufnahmeantrag nicht rechtfertigen.
4. Der Wiederaufnahmeantrag muß die neuen Tatsachen oder Beweismittel enthalten und ihr Vorhandensein sicher erscheinen lassen. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntwerden der neuen Tatsachen oder Beweismittel zu stellen.
5. Betrifft der Antrag Vorgänge einer Spielsaison, so kann er spätestens bis zum Beginn der nächst folgenden Spielsaison gestellt werden.

6. Bei allen übrigen Strafen ist ein Wiederaufnahmeantrag so lange wie möglich, wie die Strafe wirkt, bei Geldstrafen allerdings nur bis zum Ablauf eines Jahres nach rechtskräftigem Ausspruch, bei Ausschüssen unbegrenzt.
7. Der Nachweis über die Einzahlung der Gebühr ist dem Wiederaufnahmeantrag beizufügen.
8. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so ist der Antrag vom Präsidenten SBRP als unzulässig auf Kosten des Antragstellers zurückzuweisen. Die eingezahlte Gebühr verfällt.
9. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Präsidenten des SBRP ist nicht gegeben.
10. Wird dem Wiederaufnahmeantrag stattgegeben, so entscheidet über die Kosten des Wiederaufnahmeverfahrens und die eingezahlte Gebühr das Gericht, das in der Hauptsache befindet.

§ 11 Gebühren und Kosten

1. Gebühren

- a) Die Gebühren für die Anrufung des Schiedsgerichts richten sich bei Fragen der Turnierordnung nach den entsprechenden dortigen Bestimmungen. In allen anderen Fällen beträgt die Gebühr 100 €.
- b) Die Gebühr im Wiederaufnahmeverfahren beträgt 100 €.
- c) Die Gebühr für ein Gnadenverfahren beträgt 100 €.

2. Kosten

- a) Die Entscheidungen der Rechtsorgane regeln auch die Kostenfrage. Die Kosten eines Verfahrens errechnen sich aus den bei den Sitzungen anfallenden Fahrtkosten und Zeugengebühren entsprechend der Finanzordnung des SBRP.
- b) Bei Behandlungen mehrerer Sachen in einer Sitzung werden die Kosten anteilmäßig aufgeteilt mit der Maßgabe, daß die Zeugengebühren zu dem Verfahren geschlagen werden, zu welchem die Zeugen geladen worden sind.
- c) Wer verurteilt wird oder sonst als Beteiligter in einem Verfahren unterliegt, hat auch die Kosten des Verfahrens zu tragen. Bei mehreren Kostenpflichtigen in einem Verfahren werden die Kosten anteilmäßig verteilt.
- d) Ein Freispruch oder ein Erfolg führen auch zur Freistellung von Kosten. In diesem Falle gehen die Kosten zu Lasten des SBRP.
- e) Bei teilweisem Erfolg und teilweisem Unterliegen erfolgt auch nur eine entsprechende teilweise Kostenbelastung.

3. Rückerstattung

Führt ein gebührenpflichtiger Rechtsbehelf zum Erfolg, so wird die eingezahlte Gebühr zurückerstattet, auch diejenige eines eventuellen Vorverfahrens. Führt der Protest bzw. das Rechtsmittel nicht zum Erfolg, so verfällt die eingezahlte Gebühr. Bei teilweisem Erfolg erfolgt teilweise Rückzahlung nach freiem Ermessen des befaßten Organs.

4. Zurücknahme eines Rechtsbehelfs

Bei Zurücknahme eines Rechtsbehelfs wird die eingezahlte Gebühr zur Hälfte zurückerstattet. Die Zurücknahme kann noch in der Verhandlung erfolgen. Eine Belastung des Zurücknehmers mit bis dahin entstandenen Kosten durch das Rechtsorgan nach freiem Ermessen durch Beschluß.

5. Verbandskasse

Die in einem Verfahren anfallenden Gebühren und Kosten werden durch die Verbandskasse vereinnahmt oder belastet und verrechnet. Zuständig ist der Schatzmeister des SBRP.

6. Vereinshaftung

Dem SBRP gegenüber haften die Vereine für Geldstrafen und Verfahrenskosten, die gegen Einzelmitglieder erkannt worden sind.

§ 12 Einfluß von eingelegten Rechtsmitteln

1. Die Entscheidungen des SBRP werden sofort wirksam.
2. Ein ordnungsgemäß eingelegtes Rechtsmittel setzt die Wirksamkeit nicht außer Kraft.
3. Wer ein Rechtsmittel einlegt, kann damit den Antrag verbinden, daß bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel die angefochtene Entscheidung zunächst suspendiert ist. Dieser Antrag ist gesondert zu begründen.
4. Das für die Entscheidung zuständige Rechtsorgan hat über diesen Antrag auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung des eingelegten Rechtsbehelfs (Suspendierung) vorab binnen acht Tagen schriftlich zu entscheiden. Beim Schiedsgericht entscheidet der 1. Vorsitzende allein.
5. Für die Entscheidung über die Suspendierung findet grundsätzlich eine mündliche Verhandlung nicht statt. Allerdings kann das Entscheidungsorgan die Beteiligten telefonisch um Auskünfte bitten oder Stellungnahmen herbeiführen. Die Entscheidung ist nur kurz zu begründen und unanfechtbar.
6. Werden nur seitens eines Betroffenen Rechtsmittel eingelegt, so können in dem Rechtsmittelverfahren kein höheren Strafen und keine härteren Maßregelungen gegen ihn erkannt werden.

§ 13 Strafen bei mehreren Verstößen

1. Ein Betroffener kann wegen des gleichen Vergehens nur einmal bestraft werden.
2. Bei Bestrafungen wegen mehrerer Vergehen können mehrere Strafen nebeneinander erkannt werden.
3. Die Verhängung mehrerer Strafen ist zulässig.

§ 14 Strafverbüßung

1. Die Strafverbüßung beginnt bei Entscheidungen, die mündlich in Gegenwart der Parteien verkündet werden, mit der Verkündung.
2. Ansonsten beginnt die Strafverbüßung mit der Zustellung der schriftlichen Entscheidung an die Parteien.
3. Das Entscheidungsorgan kann in begründeten Fällen in seiner Entscheidung einen hiervon abweichenden Beginn der Strafverbüßung festlegen.
4. Gesperrte Spieler dürfen nicht als Wettkampfleiter oder Turnierleiter für offizielle Turniere des SBRP oder der Regionalverbände eingesetzt werden.

§ 15 Verjährung

1. Sportliche Vergehen jeder Art, die Vorgänge einer Spielsaison betreffen, verjähren bis zum Beginn der nächsten Spielsaison.
2. Dies betrifft nicht bereits eingeleitete Verfahren.

§ 16 Begnadigung

1. Bei Begnadigungen von Jugendlichen konsultiert der Präsident des SBRP den 1. Vorsitzenden der Schachjugend Rheinland-Pfalz.
2. Gnadengesuche sind bei dem Rechtsorgan einzulegen, welches die Entscheidung getroffen hat. Dieses Rechtsorgan leitet das Gnadengesuch unverzüglich unter Beifügung der vorhandenen Unterlagen, mit einer eigenen Stellungnahme versehen, an den Präsidenten des SBRP weiter.
3. Dem Gnadengesuch ist der Nachweis der eingezahlten Gebühr beizufügen. Ohne diesen Nachweis wird das Gnadengesuch nicht bearbeitet.

§ 17 Rechtliches Gehör

Jedem Beschuldigten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Es liegt im Ermessen des Organs, ob die Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme bewilligt wird. Bei Beanstandungen durch den Turnierleiter / neutralen Schiedsrichter haben der betroffene Verein oder Spieler innerhalb von drei Tagen (Poststempel) nach dem Spiel unaufgefordert dem Spielleiter SBRP eine schriftliche Stellungnahme zu übersenden. Unterbleibt diese Äußerung, so kann ohne weitere Anhörung der Bericht des Turnierleiters / neutralen Schiedsrichters Grundlage der Entscheidung sein und nach Aktenlage entschieden werden.

§ 18 Mitwirkungsausschluß

1. Mitwirkungsausschluß tritt ein durch Selbstablehnung eines Mitgliedes eines Rechtsorganes.
2. Mitwirkungsausschluß tritt weiterhin ein, wenn ein Antrag wegen Besorgnis der Befangenheit begründet ist. Über die Begründetheit entscheidet:
 - a) bei Rechtsorganen, die aus einer Person bestehen, der Präsident des SBRP oder ein von ihm beauftragtes Präsidiumsmitglied.
 - b) Bei Kollegialorganen dieses selbst mit den verbliebenen Mitgliedern, ohne Mitwirkung des wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnten Mitgliedes.
 - c) Bei Anträgen wegen Besorgnis der Befangenheit gegen das gesamte Rechtsprechungsorgan, der Präsident des SBRP oder ein von ihm beauftragtes Präsidiumsmitglied.
3. Ist der Antrag begründet, bestimmt bei Rechtsorganen, die aus einer Person bestehen, der Präsident des SBRP oder ein von ihm beauftragtes Präsidiumsmitglied eine andere qualifizierte Person zur Entscheidung.
4. Bei Kollegialorganen rückt für das ausgeschiedene Mitglied ein Vertreter nach. § 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 19 Öffentlichkeit

Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen können durch einstimmigen Beschluß des Rechtsorgans zugelassen werden.

§ 20 Vertretung

Für eine Partei sind höchstens zwei Vertreter zugelassen. Die Vertreter müssen Mitglieder des betroffenen Vereines bzw. des Vereines des Spielers sein. Zusätzlich kann ein Verein oder ein Spieler sich der Hilfe eines Rechtbeistandes bedienen, hat aber dessen Kosten stets selbst zu tragen, auch im Falle des Obsiegens.

§ 21 Akteneinsicht

Akteneinsicht wird gegen Erstattung der Postgebühren gewährt. Die Akten sind unverzüglich spätestens drei Tage nach Erhalt per Einschreiben mit Rückschein zurückzugeben.

§ 22 Entscheidungsverfahren

1. Alle Entscheidungen ergehen schriftlich unter Angabe des Sachverhaltes, der herangezogenen Vorschrift und der Gründe für die Entscheidung. Bei Rechtsmittelverfahren können die Parteien auf schriftliche Begründung der Entscheidung verzichten. Dies führt zu einem Gebührenerlaß, über dessen Höhe das Spruchorgan befindet.
2. Jeder schriftlichen Entscheidung ist eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung beizufügen.
3. Sämtliche Rechtsmittelentscheidungen ergehen aufgrund einer mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren. Die Bestimmung der Verfahrensart obliegt dem Vorsitzenden.

§ 23 Terminbestimmung und Ladung

1. Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind neben den Parteien, dem betroffenen Turnierleiter / neutralen Schiedsrichter bzw. Spielleiter SBRP oder Referentin für Damenschach und anderen Zeugen im Bedarfsfalle auch Sachverständige. Soweit sich Rechtsanwälte oder andere berufsmäßige Rechtsbeistände als Parteivertreter gemeldet haben, sind diese schriftlich vom Termin zu benachrichtigen.
2. Die Ladung zu einem Termin muß sieben Tage zuvor erfolgen, Poststempel ist maßgebend. Die Beteiligten können auf Einhaltung der Frist und der schriftlichen Ladung verzichten.
3. Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen bestimmter Personen anordnen.
4. Die Ladung von benannten Zeugen oder Sachverständigen kann von der Einzahlung eines angemessenen Kostenvorschusses oder der Vorlage einer Gebührenverzichtserklärung abhängig gemacht werden. Zeugen erhalten eine Zeugenentschädigung nach den Vorschriften der Finanzordnung des SBRP, ohne Anspruch auf Tagesgeld und Spesen.
5. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, nicht geladenen Zeugen zum Termin zu stellen.
6. Personen, deren persönliches Erscheinen angeordnet ist, sind verpflichtet, der Ladung Folge zu leisten, soweit sie der Rechtsprechung des SBRP unterliegen. Bei unentschuldigtem oder nicht genügend entschuldigtem Fernbleiben können gegen sie Ordnungsstrafen bis zu 50 € verhängt werden; außerdem können ihnen die Kosten, die durch ihre Säumnis entstehen, auferlegt werden.
7. Das Ausbleiben eines Beteiligten oder eines Zeugen, sei es entschuldigt oder unentschuldigt, führt nicht zwingend zur Vertagung, vielmehr liegt es im Ermessen des Spruchkörpers, ob vertagt oder entschieden wird.

§ 24 Verhandlungsverlauf

1. Verhandlungsleitung: Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung des Rechtsorgans bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entläßt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er hört anschließend die Parteien und vernimmt die Zeugen sowie die Sachverständigen. Er bestimmt auch den Umfang der Beweisaufnahme. Die Betroffenen können die Vernehmung bestimmter Zeugen beantragen. Hierbei ist anzugeben, zu welchem Beweisthema die Zeugen gehört werden sollen. Die Beisitzer und Parteien sowie ihre Vertreter können Fragen stellen. Beweisanträgen, die erst in der Sitzung vorgebracht werden, kann in der Regel nicht entsprochen werden. Dies ist der Fall, wenn sie schon vorher hätten schriftlich gestellt werden können. Über die Zulassung von erst in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträgen entscheidet der Spruchkörper unanfechtbar durch Beschluß, präsenste Beweismittel können immer angeboten werden.
2. Beweisaufnahme: Die Beweisaufnahme dient der umfassenden Aufklärung des Sachverhalts. Ihr Ergebnis bildet die Grundlage der Entscheidung. Zeugenaussagen können vom Rechtsorgan schriftlich eingeholt und dann verlesen werden. Zur Klärung des Sachverhaltes kann das Rechtsorgan auch eines seiner Mitglieder mit der Vernehmung eines Zeugen oder mit der Einsichtnahme in schriftliche Unterlagen des Vereines oder Dritter beauftragen. Über das Ergebnis hat das Mitglied des Rechtsorganes eine schriftliche Niederschrift zu fertigen.
3. Beweisregeln: Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Sie soll unter entsprechender Anwendung einschlägiger Regelungen der ZPO und StPO vorgenommen werden. Eidesstattliche Versicherungen oder Ehrenworte sind als Bekräftigung der Glaubwürdigkeit nicht zu beachten.

§ 25 Schlußwort und Protokoll

1. Nach Beendigung der Beweisaufnahme ist den Parteien und ihren Vertretern Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme (Schlußwort) zu geben.
2. Über die Verhandlung ist ein vom Vorsitzenden und einem Beisitzer als Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.
3. Die unmittelbar Verfahrensbeteiligten haben das Recht, die Aushändigung dieses Protokolls zu verlangen.

§ 26 Entscheidungen

Die Beratung ist geheim. Die Mitglieder des Rechtsorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. An der Beratung dürfen nur die in dem Einzelfall beschließenden Mitglieder des Rechtsorgans teilnehmen. Der jüngste Beisitzer stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt ab. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 27 Verkündung der Entscheidung

Die Entscheidung wird in der Regel im Anschluß an die mündliche Verhandlung mündlich verkündet. In Ausnahmefällen kann sie später verkündet und schriftlich zugestellt werden. In allen Fällen ist nach der Verkündung der Entscheidung der Tenor schriftlich niederzulegen und von den beteiligten Mitgliedern des Rechtsorgans zu unterschreiben.

§ 28 Form der Entscheidung

Die Entscheidung besteht aus der Entscheidung des Rechtsorganes, den Namen und Anschriften der Parteien, dem Datum und Ort der Verhandlung, dem Entscheidungssatz und den Gründen. Diese haben i.d.R. den festgestellten Sachverhalt, die Beweismittel, die zu seiner Feststellung führten, die Beweiswürdigung, die zur Anwendung gebrachten Bestimmungen, auf denen die Nebenentscheidungen (z.B. Kosten) beruhen, zu enthalten.

§ 29 Zurückverweisung

Leidet die angefochtene Entscheidung an einem erheblichen Verfahrensmangel, so kann das Rechtsorgan die Sache an die Vorinstanz zurückverweisen oder nach Behebung des Mangels in der Sache selbst entscheiden.

§ 30 Berichtigung der Entscheidung

Wenn über die Auslegung einer Entscheidung oder über die Berechnung der Strafen Zweifel bestehen oder wenn Einwendungen über die Zulässigkeit der Vollstreckung erhoben werden, so kann von einer der Parteien oder dem Präsidenten des SBRP und bei Kostenentscheidungen durch den Schatzmeister eine Klarstellung oder Berichtigung der Entscheidung bei dem Rechtsorgan, das die Entscheidung gefällt hat, beantragt werden. Eine sachliche Änderung darf dabei nicht erfolgen.

§ 31 Wiedereinsetzung

1. Gegen das Versäumnis einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Antragsteller an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
2. Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen drei Tagen nach Beseitigung des Hindernisses bei dem Rechtsorgan, bei dem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe eingebracht werden. Mit dem Gesuch ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.
3. Einen Monat nach Ablauf einer Frist kann ein Wiedereinsetzungsgesuch nicht mehr gestellt werden.

§ 32 Anwendung der StPO und ZPO

Soweit in dieser Rechts- und Verfahrensordnung Regelungen fehlen, sollen die Vorschriften der StPO bei Bußen und Strafen, im übrigen die Vorschriften der ZPO entsprechend angewendet werden.

§ 33 Vollziehung der Entscheidungen

1. Die Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den zuständigen Organen des SBRP vollzogen.
2. Für sämtliche Ordnungsmaßregeln ist für die Vollstreckung das Rechtsorgan zuständig, das die rechtskräftige Entscheidung gefällt hat.

3. Für die Vollziehung von Geldbußen und Geldstrafen ist der Schatzmeister des SBRP zuständig. Er ermittelt auch die Verfahrenskosten und gibt sie spezifiziert dem Kostenschuldner bekannt.
4. Die Geltendmachung der Geldbuße oder Geldstrafe und der Verfahrenskosten bei Nichtzahlung bleibt dem ordentlichen Rechtsweg vorgehalten. Hierüber entscheidet das Präsidium des SBRP.
5. Wenn in der Entscheidung nichts anderes vorgesehen ist, sind Geldstrafen und Kosten von den Kostenschuldnern binnen 14 Tagen nach Zugang auf das Konto des Schatzmeisters des SBRP zu überweisen. Geschieht dies nicht, tritt für den betroffenen Spieler und den betroffenen Verein eine sofortige Spielsperre im gesamten Verbandsspielbereich ein, die vom Schatzmeister anzu-drohen und vom Landesspielleiter auszusprechen ist.
6. Die Akten des Schiedsgerichts werden beim 1. Vorsitzenden des Schiedsgerichtes archiviert.
7. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes veranlaßt die Veröffentlichung sämtlicher Entscheidungen mit besonderer Bedeutung im Verkündungsorgan ohne Namensnennung der Beteiligten, entweder in abgekürzter Form oder in Form von Leitsätzen.

§ 34 Frist für die Anrufung der ordentlichen Gerichte

Für die Anrufung ordentlicher Gerichte nach Ausschöpfung des Rechtsweges nach den Rechtsordnungen des SBRP ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten. Diese Frist beginnt mit der Zustellung der letztinstanzlichen Entscheidung durch das zuständige Rechtsorgan des SBRP.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Rechts- und Verfahrensordnung vom 10. November 1990 in der Fassung der Veröffentlichung; zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10. November 2012 tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.